

Schutzkonzept zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirchengemeinde Opladen



(Stand Juni 2022)

Inhaltsverzeichnis

1. Leitbild	1
1.1. Vorbemerkung.....	1
1.2. Unsere Grundorientierung.....	1
1.3. Unser Schutzkonzept.....	2
1.4. Leitbild	3
1.5. Formen sexualisierter Gewalt.....	3
1.5.1. Täter_innenstrategien	4
1.5.2. Risikofaktoren für Betroffene	5
1.5.3. Schutz in der digitalen Welt	6
2. Umgang mit Mitarbeitenden	7
2.1. Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex.....	7
2.2. Abstinenz- und Abstandsgebot.....	8
2.3. Erweiterte Führungszeugnisse.....	8
2.3.1. Berufliche Mitarbeitende.....	8
2.3.2. Ehrenamtliche Mitarbeitende	9
2.3.3. Dokumentation Erweitertes Führungszeugnis	10
2.4. Fortbildungen (Sensibilisierung und Schulung).....	10
3. Organisation	12
3.1. Potential- und Risikoanalyse	12
3.2. Organigramm	12
3.3. Beschwerdemanagement.....	12
3.3.1. Allgemeines Beschwerdemanagement.....	12
3.3.2. Ablauf des Beschwerdeverfahrens	14
3.3.3. Ablauf bei Kindern und Jugendlichen.....	15
3.4. Fehlerkultur	16
4. Partizipation	16
5. Präventionsangebote.....	17
6. Intervention	17
6.1. Kommunikation.....	17
6.2. Hauptamtliche	18
6.2.1. Handlungsanweisung für hauptamtliche Mitarbeitende.....	18
6.2.2. Interventionsplan für Hauptamtliche.....	21
6.3. Ehrenamtliche.....	22
6.3.1. Handlungsanweisungen für ehrenamtlich Mitarbeitende.....	22
6.3.2. Interventionsplan für Ehrenamtliche	24

6.4. Verdachtsstufen	25
6.5. Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene	25
6.6. Interventionsplan (nach Meldung an den Kirchenkreis und die Meldestelle).....	25
6.7. Sonderfall: Sexualisierte Gewalt durch Vorgesetzte oder unter Mitarbeitenden	26
6.8. Aufarbeitung.....	27
6.9. Rehabilitierung	27
6.10. Kontaktdaten der Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt	29
7. Kooperation & Vernetzung	31
7.1. Kooperation mit öffentlichen Ämtern und freien Organisationen	31
7.2. Kooperierende Ämter/Organisationen	31
7.3. Fachkräfte im Raum Leverkusen	31
8. Evaluation & Monitoring	32
9. Anhang	33
9.1. Selbstverpflichtungserklärung.....	34
9.1.1. Selbstverpflichtungserklärung – Hauptamtliche	35
9.1.2. Selbstverpflichtungserklärung – Ehrenamtliche	36
9.2. Führungszeugnisse	37
9.2.1. Anschreiben Erweitertes Führungszeugnis	37
9.2.2. Bescheinigung Erweitertes Führungszeugnis.....	38
9.2.3. Dokumentation Erweitertes Führungszeugnis	39
9.3. Beschwerdemanagement	40
9.3.1. Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde	40
9.3.2. Beschwerde-Dokumentation	41
9.3.3. Bearbeitung einer Beschwerde (durch die zuständige Person)	42
9.4. Interventionsplan - Sachdokumentation.....	43

1. Leitbild

1.1. Vorbemerkung

Die Evangelische Kirchengemeinde Opladen nimmt mit diesem Schutzkonzept ihre Verantwortung in Bezug auf die Risiken und Gefahren sexuellen Missbrauches wahr. Wir tun dies im Bewusstsein, dass der Verstoß gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu schwersten und langfristigen Beeinträchtigungen von Lebenswegen sowie Traumata der Opfer führen kann und führt. Wir sind nicht bereit dies hinzunehmen. Gottes Perspektive der besonderen Zuwendung zu den Schwachen (Mt 25,40) und Kindern (Mt 19,13ff) verpflichtet uns zu besonderer und intensiver Aufmerksamkeit gegenüber den Betroffenen und zur konsequenten Einnahme ihrer Perspektive. Wir verstehen sexualisierte Gewalt als Verhöhnung Gottes gut gemeinter Schöpfung, die die wertvolle Gabe der Sexualität einschließt.

Das vorliegende Schutzkonzept erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr wird das Konzept in der fortwährenden Reflektion aktueller gesellschaftlicher Themen und wissenschaftlicher Erkenntnisse regelmäßig aktualisiert werden.

Beim Verfassen des vorliegenden Konzeptes waren wir um geschlechtergerechte Sprache bemüht. Dazu verwenden wir an den Stellen, an denen eine geschlechtsneutrale Formulierung nur schwer bzw. auf Kosten der Lesbarkeit möglich war, den sogenannten Gender-Star, um alle Menschen unabhängig ihres Geschlechtes anzusprechen.

1.2. Unsere Grundorientierung

Wir setzen uns dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene in unserer Kirchengemeinde gemäß des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland „zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ bestmöglich geschützt werden. Dabei haben wir sowohl Orte im Blick, an denen sie beruflich oder ehrenamtlich tätigen Erwachsenen anvertraut werden, als auch Gruppen, in denen sie sich selbst (älteren) Jugendlichen anvertrauen bzw. anvertraut werden. Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene sollen an diesen Schutz- und Kompetenzorten vertrauensvolle und kompetente Ansprechpersonen finden, wenn sie Hilfe brauchen. Wir fordern und unterstützen die flächendeckende Entwicklung und Implementierung von entsprechenden, passgenauen Schutzkonzepten in unserem Verantwortungsbereich.

Schweigen hilft nur den Täter*innen. Wir wollen die Kommunikation über sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene erleichtern. Verharmlosung, Wegschauen, mangelnde Vorstellungskraft sowie mangelnde Transparenz müssen endgültig überwunden werden. Wir werden daher unseren Beitrag für ein weiter zu steigendes, gesamtgesellschaftliches Engagement gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen leisten.

Schutz wird nur dann wirksam sein, wenn sexualisierte Gewalt kein Tabuthema mehr darstellt. Die Sensibilisierung wie auch die Sprachfähigkeit über alle Formen sexualisierter Gewalt ist unabdingbar. Dafür wollen wir im Rahmen dieses Schutzkonzepts einen Beitrag leisten.

Wir halten die Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt für wichtig und notwendig. Sie soll gesamtgesellschaftlich dazu beitragen, erlittenes Leid anzuerkennen und Erkenntnisse für künftige Prävention, Intervention und Aufarbeitung zu gewinnen. Wir verpflichten uns, alles

uns Mögliche dafür zu tun, dass Betroffenen zugehört wird und sie dabei unterstützt werden, über ihre Erfahrungen zu berichten.

Artikel 34 der UN-Menschenkinderrechtskonvention verpflichtet alle Vertragsstaaten Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Die Evangelische Kirchengemeinde Opladen leistet ihren Beitrag dazu, dass „alle geeigneten [...] Maßnahmen [getroffen werden], um zu verhindern, dass Kinder zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden; für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden; für pornographische Darbietungen oder Darstellungen ausgebeutet werden.“ Deshalb begrüßen wir auch das 2016 in Kraft getretene verschärfte Sexualstrafrecht des §117 StGB, in dem neue Straftatbestände zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung verankert sind. Strafbarkeit erlangt nicht nur ein Mensch, der sexuelle Handlungen mit Gewalt oder durch Gewaltandrohungen erzwingt. Strafbar ist ebenso die Ausnutzung bestimmter Umstände und das Hinwegsetzen über den „erkennbaren Willen“ des betroffenen Menschen.

Unser vorrangiges Ziel ist die Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit. Mit dieser gemeinsamen Grundhaltung und weiteren Maßnahmen werden Grenzverletzungen wahrgenommen und entsprechend geahndet. Gleichzeitig werden die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen aktiv gefördert und durchgesetzt.

Ein wirksames Schutzkonzept dient als allgemeine Grundlage gelingender Prävention und Intervention. Ein vollumfänglicher Schutz vor sexueller Gewalt kann nicht garantiert werden. Allerdings kann das Risiko von Einrichtungen, dass sie zum Tatort werden, durch Schutzkonzepte minimiert werden. Dabei ist zu beachten, dass eine nachhaltige Präventionsarbeit nur durch regelmäßig wiederholte partizipative Selbsteinschätzung und Risikoanalyse zu gewährleisten ist.

1.3. Unser Schutzkonzept

Grundlage für die Erstellung dieses Schutzkonzeptes waren das Rahmenschutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt des Kirchenkreises Leverkusen, die Handreichung [Schutzkonzepte Praktisch 2021] der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie deren Rahmenschutzkonzept und das bisherige Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Opladen. Diese Informationsquellen wurden zusammengefügt, erweitert und verändert wo nötig.

Das Schutzkonzept wird auf der Internetseite der Evangelischen Kirchengemeinde Opladen veröffentlicht und liegt in den Gebäuden der Gemeinde aus – und wird somit in Einklang mit den Vorgaben – allen Interessierten zugänglich gemacht.

Dem Leitmotiv der Evangelischen Kirche im Rheinland – „Die Zeit heilt keineswegs alle Wunden.“ – schließen wir uns uneingeschränkt an. Die im Schutzkonzept folgenden Überlegungen knüpfen daran an und die Evangelische Kirchengemeinde Opladen ist sich der Verantwortung bewusst durchklare Verantwortungsstrukturen und Handlungsrahmen als Primärprävention gegen einen Nährboden sexualisierter Gewalt zu sorgen. Mitarbeitende sollen unterstützt werden, auch bei möglichen persönlichen Befangenheiten, zur Aufklärung von Zweifeln beizutragen und hierbei auf ein für sie transparentes und für die betroffene Person neutrales Aufklärungsverfahren zurückgreifen zu können. Die Einhaltung des Arbeits- und Kirchenrechts, die Ausschöpfung von Präventionsmöglichkeiten, sowie der sorgfältige und nachhaltige Umgang mit Vorfällen und Verdachtsmomenten sollen dabei als Grundlage dienen.

1.4. Leitbild

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet. Daher ist unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die nachfolgenden Leitpunkte dienen als Grundlage für das Schutzkonzept.

1) Die Kirchengemeinde Opladen versteht sich als Schutzraum für alle Menschen. Auf Grund dieses Selbstverständnisses stehen wir in einer besonderen Verantwortung uns dafür einzusetzen, dass in unseren Einrichtungen, Strukturen und Organisationen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene bestmöglich geschützt sind.

2) Jeder Mensch ist von Gott gewollt, geliebt und einzigartig erschaffen und soll deshalb vor Leid und Gewalt geschützt werden. Deshalb hat die Kirchengemeinde Opladen bezüglich sexualisierter Gewalt eine Null-Toleranz-Haltung.

3) Es gibt keinen vollständigen Schutz gegen sexualisierte Gewalt. Die Kirchengemeinde Opladen sensibilisiert mit ihrem Schutzkonzept für die Risiken sexualisierter Gewalt in allen Arbeitsbereichen. Wir beziehen klare Haltung, um potenzielle Täter*innen abzuschrecken und Grenzüberschreitungen zu verhindern.

4) Im Einklang mit Medizin, Wissenschaft, Theologie und Bibel versteht die Kirchengemeinde Opladen Sexualität als natürlichen Bestandteil menschlichen Lebens. Wir orientieren uns an einem positiven, affirmierenden und respektvollen Verhältnis dieser gegenüber. Alle Menschen haben das Recht, eigenverantwortlich und selbstbewusst Entscheidungen bezüglich ihrer Sexualität zu treffen, ohne von anderen übergriffig oder verurteilend behandelt zu werden.¹

5) Die Kirchengemeinde Opladen versteht Schutzkonzepte als sich prozessual verändernd. Das Schutzkonzept im Gesamten wird regelmäßig überprüft und an die veränderten Gegebenheiten der Kirchengemeinde angepasst. Dies geschieht im Dialog mit der Entwicklung gesellschaftlicher Themen und wissenschaftlicher Erkenntnisse.

1.5. Formen sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist ein wissenschaftlich fundierter Begriff und beinhaltet verschiedene Facetten. Es gibt ein breites Spektrum zwischen grenzüberschreitendem Verhalten bis hin zu strafrechtliche relevanten Gewalthandlungen. Es ist ein wichtiges Ziel dieses Schutzkonzeptes, Mitarbeitende für das Thema sexualisierte Gewalt und deren Vielfalt zu sensibilisieren. Es ist uns ein besonderes Anliegen ein Bewusstsein dafür zu schaffen, wie Verhaltensweisen oder Aussagen auf andere Menschen wirken können.

Im §2 des Kirchengesetztes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ist diese für den Wirkungskreis der Kirche definiert als „eine Verhaltensweise [,die] ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Wür-

¹ Damit sind an dieser Stelle ausdrücklich auch alle Menschen gemeint, die zu der Gruppe gehören, die mit dem *umbrella term* LGBTQ+ bezeichnet werden. Die Diskriminierung und der Ausschluss von Menschen aufgrund ihrer nicht-normativen Sexualität und/oder Geschlechts(-identität), die historisch und gegenwärtig stattfinden – vor allem auch in Kirchen –, widersprechen fundamental dem Anliegen des Schutzkonzeptes und unserem christlichen Verständnis menschlichen Miteinanders.

de der betroffenen Person verletzt.“² Dies kann „verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder Tätlichkeiten geschehen.“³

In der Regel ist übergriffiges Verhalten nicht versehentlich, sondern geschieht mit Absicht und beinhaltet persönliches Fehlverhalten. Zudem ist es oftmals als ein sich wiederholendes, missachtendes Verhalten zu werten. Gründe für sexuell übergriffiges Verhalten können unterschiedlich sein, haben in den meisten Fällen aber mit der gewollten Ausübung von Macht, Gewalt oder aber der Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse zu tun. Bei sexualisiert übergriffigem Verhalten ist ein frühzeitiges und bewusstes Wahrnehmen und melden von Fehlverhalten unabdingbar, um gezielt Interventions- und Korrekturmaßnahmen vorzunehmen.

Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen sind neben dem Tatbestand der Körperverletzung auch „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, die im 13. Abschnitt des StGB in den §§ 174-184g benannt sind. Es handelt sich hier z.B. um Straftaten wie Belästigung, Missbrauch, Nötigung, Vergewaltigung, Exhibitionismus und mehr.

Nach §2 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gehören zudem auch §201a Abs. 3 und §§ 232-233a StGB zu den Verhaltensweisen sexualisierter Gewalt.

1.5.1. Täter_innenstrategien

Die Zahlen der von sexualisierter Gewalt Betroffenen sind auch heute noch enorm hoch und die Dunkelziffer höchstwahrscheinlich bei weitem höher. Aktuelle Zahlen und die Entwicklung der letzten Jahre sind den jeweiligen polizeilichen Kriminalstatistiken sowie entsprechenden wissenschaftlichen Studien zu entnehmen.

Sexualisierte Gewalt ist kein Randphänomen und häufig gehören zu den Täter*innen-Kreisen nahestehende Personen aus dem Freundes- und Familienkreis. Eine ebenfalls größere Rolle spielen Menschen, die in Pflege- und Fürsorgekontexten arbeiten.⁴ Sexualisierte Gewalt durch Jungen, beziehungsweise Männer wird immer noch weitaus häufiger aufgedeckt als begangene Taten von Mädchen, beziehungsweise Frauen. (Verlässliche Daten über sexualisierte Gewalt von Menschen jenseits der binären Geschlechter, beziehungsweise über die Aufdeckung dieser Gewalt existieren nicht.) Sexualisierte Gewalt durch Frauen ist zum einen noch stärker tabuisiert und zum anderen erkennen Jungen, beziehungsweise Männer oft erst sehr spät, dass sie Opfer geworden sind. Scham, Rollenstereotypen und eigene physische Reaktionen in übergriffigen Situationen können Jungen, beziehungsweise Männer oft nicht oder nur schwer einordnen und geben sich oft eine Teilschuld.

Zwar gibt es keine typische Täter*innenpersönlichkeiten, aber es lassen sich einige Merkmale, Verhaltensweisen und Strategien beobachten. Dazu gehören, dass Täter*innen oft gezielt die Nähe zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen suchen und deshalb oft in den entsprechenden Arbeitsfeldern arbeiten. Dort können sie ein überdurchschnittliches Engagement zeigen und verbringen fast ihre ganze Zeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Täter*innen suchen gezielt emotional bedürftige Menschen und bauen Beziehungs- und Ver-

² Evangelische Kirche im Rheinland: Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Düsseldorf 2020, §2(1).

³ Evangelische Kirche im Rheinland: Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Düsseldorf 2020, §2(1).

⁴ Vgl. Allrogen, M./Gerke, J./Rau, T./Fegert, J. M.: Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Ulm 2016, 7ff.

trauensverhältnisse zu potenziellen Opfern auf. Dabei bedienen sie sich des ‚Groomings‘ mittels Aufmerksamkeit, Anerkennung, Geschenken, besonderen Aktivitäten, etc. Sie testen die Widerstände der Betroffenen, platzieren sexuelle Themen und nehmen scheinbar zufälligen Körperkontakt auf, um infolge sexuelle Interaktionen zu erproben und spielerisch zu normalisieren. Es kann sein, dass sie sich psychotrop wirkender Substanzen (wie Alkohol oder sogenannten KO-Tropfen) bedienen. Generell gehen Täter*innen planvoll vor und erzeugen bei ihren Opfern Schuldgefühle. Täter*innen sprechen Drohungen und (emotionale) Erpressungen aus und versuchen ihre Opfer (von Freund*innen oder Familie) zu isolieren.⁵

Dies macht deutlich, dass sexualisierte Gewalt nicht aus Versehen, sondern absichtlich und planvoll geschieht. Täter*innen suchen sich immer wieder Rechtfertigungen für ihre Handeln und ihr grenzverletzendes Verhalten. Sie nutzen zur eigenen sexuellen Befriedigung, ihre Macht- und Autoritätspositionen aus und „missbrauchen, misshandeln und vergewaltigen, weil sie es tun wollen. Die Verantwortung der Taten liegt allein bei ihnen.“⁶

Ein offener Umgang mit dem Thema schränkt die Handlungsspielräume von Täter*innen enorm ein und stärkt Kinder und Jugendliche, Eltern und Fachkräfte. Aus diesem Grund wollen wir mit der Implementierung unseres Schutzkonzeptes im größtmöglichen Rahmen sichere Orte kreieren, um potenziellen Täter*innen keinen Raum zu bieten.

1.5.2. Risikofaktoren für Betroffene

Betroffene von sexualisierter Gewalt müssen sich oft mehrfach überwinden, Personen von ihren Erlebnissen zu berichten, um schlussendlich Unterstützung zu erfahren. Es ist für viele ein langer und schwerer Weg, jemanden zu finden, der zuhört, ihnen Glauben schenkt und Hilfe anbietet.

Die Beweggründe sind häufig ein überforderndes Gefühlschaos gespickt mit Wut, Scham, Verzweiflung, Angst, Ohnmacht und eingedeter Schuld. Insbesondere wenn Täter*innen aus dem familiären Umfeld stammen, befürchten Kinder und Jugendliche das Zerbrechen der Familie und stecken in einem enormen Loyalitätskonflikt.

Risikomerkmale für potenzielle Betroffene (begünstigende Faktoren)	Signale/Anzeichen der Betroffenen
<ul style="list-style-type: none"> • geringes Selbstwertgefühl • defizitäre Lebenssituation • Mangel an Zuwendung und Liebe • viel sich selbst überlassene Kinder/Jugendliche • allgemeines Gewalklima in der Familie/im Umfeld • einschüchterndes, autoritäres Verhalten in einer neuen Partnerschaft der Eltern • traditionelle Erziehung in der Familie • Probleme in der elterlichen Beziehung 	<ul style="list-style-type: none"> • geringes Selbstwertgefühl • körperliche Beschwerden • häufige Verletzungen • Schlaf-, Sprech- und Kontaktstörungen • mangelnde Körperhygiene • Einkoten/Einnässen • Schul- und Lernprobleme • Depressionen und introvertiertes Verhalten • selbstverletzendes Verhalten • Aggressionen • delinquentes und dissoziales Verhalten

⁵ Vgl. Allrogen, M./Gerke, J./Rau, T./Fegert, J. M.: Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Ulm 2016, 115ff.

⁶ Evangelische Kirche im Rheinland: Zeit heilt keineswegs alle Wunden. Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt. Düsseldorf 2012, 12.

- Mangel der sexuellen Aufklärung und der eigenen Rechte
- Sexualität als etwas Schlechtes oder Tabu erlernt
- Mangel an Unterstützung beim Finden und Benennen der Grenzen
- Bereits erlebte sexuelle Übergriffe, ohne Unterstützung bei der Verarbeitung
- in bestimmten Bereichen auf fremde Hilfe angewiesen sein, zum Beispiel durch eine Beeinträchtigung oder Behinderung

ten

- (sexualisiert) grenzverletzendes Verhalten

1.5.3. Schutz in der digitalen Welt

Die moderne, sich digitalisierende Welt der Online-, Spiel-, Film- und Fernsehindustrie sowie soziale Medien haben vor allem die jüngeren Generationen enorm geprägt und beeinflussen täglich das Leben aller Menschen. Aus diesem Grund wäre es fahrlässig, diesen wichtigen Lebensraum der Kinder und Jugendlichen in unserem Schutzkonzept nicht zu erwähnen.

Die meisten gehen größtenteils unkontrolliert mit Bild- und Personenrechten um und sind sich der digitalen Gefahren und Ausmaße nicht umfänglich bewusst. Digitale Medien erleichtern Grenzverschiebungen, fördern und fordern die digitale Selbstdarstellung und verändern das Beziehungserleben. Diese Veränderungen durch die digitalen Medien bieten auch einen Nährboden für sexualisierte Gewalt. Insbesondere Täter*innen ermöglichen sie neue, unmittelbare und ungeschützte Zugänge zu ihren potenziellen Opfern.

Sexualisierte Gewalt im digitalen Raum tritt durch ‚Cybergrooming‘,⁷ ‚Sexting‘,⁸ ‚Sextortion‘,⁹ sexualisierte Peergewalt¹⁰ und ‚Sharegewaltigung‘¹¹ auf. Wir sind uns der Gefährdungsdimension der digitalen Welt vollumfänglich bewusst, aber auch der Grenzen unseres Schutzkonzeptes und verweisen deshalb an dieser Stelle auch und ausdrücklich an die Stelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

⁷ ‚Cybergrooming‘ ist die gezielte Ansprache von Kindern im Internet zur Anbahnung von Missbrauchshandlungen. Täter*innen bauen Vertrauen zu ihren (minderjährigen) Opfern auf mit dem Ziel die Opfer zu sexuellen Handlungen vor der Kamera zu überreden oder einen sexuellen Missbrauch abseits des digitalen Raums vorzubereiten. (vgl. <https://medienkompass.de/cybergrooming-sextortion-und-co-was-verbirgt-sich-hinter-diesen-begriffen/>)

⁸ ‚Sexting‘ beschreibt das Versenden und Empfangen freizügiger Aufnahmen („nudes“) oder anderer sexueller Nachrichten. ‚Sexting‘ ist nicht per se strafbar, wenn es einvernehmlich und innerhalb des gesetzlichen Rahmens geschieht (dazu gehören Altersgrenzen zu sexuellen Beziehungen zwischen Menschen und das Nichtweiterverbreiten von Bildern ohne Einverständnis). (vgl. <https://medienkompass.de/cybergrooming-sextortion-und-co-was-verbirgt-sich-hinter-diesen-begriffen/>)

⁹ Als ‚Sextortion‘ wird das Erpressen einer Person mithilfe freizügiger, beziehungsweise sexueller Aufnahmen bezeichnet. Es ist eine Straftat. (vgl. <https://medienkompass.de/cybergrooming-sextortion-und-co-was-verbirgt-sich-hinter-diesen-begriffen/>)

¹⁰ Vor allem auch über digitale Möglichkeiten geschehen immer mehr niedrigschwellige Übergriffe und Gewalt unter Kindern und Jugendlichen gleichen Alters.

¹¹ Unter ‚Sharegewaltigung‘ wird das digitale Verbreiten sexueller Inhalte und Gewalt bezeichnet. (https://www.stoppt-sharegewalt.de/wp-content/uploads/2019/07/Factsheet_StopptSharegewalt_mit_AKM-Logo.pdf)

2. Umgang mit Mitarbeitenden

2.1. Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen – ehrenamtlichen und beruflichen – Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen. Sie formuliert Regeln für das allgemeine Verhalten im Miteinander und für spezifische Situationen, die für sexualisierte Gewalt und jegliche Formen von Grenzüberschreitungen ausgenutzt werden können.

Die Selbstverpflichtungserklärung soll auf potenzielle Täter*innen abschreckend wirken. Sie soll transparent machen, dass wir in der Gemeinde aufmerksam bezüglich der Gefahren sexualisierter Gewalt sind. Zudem schafft die Selbstverpflichtungserklärung eine erste Vertrauensebene zwischen den Mitarbeitenden.

Die Selbstverpflichtungserklärung soll niemals ohne ein begleitendes Gespräch unterschrieben werden. Dabei werden die einzelnen Punkte der Erklärung besprochen und offenbleibende Fragen der Unterschreibenden werden geklärt. Im Gespräch soll eine Balance zwischen der Wertschätzung der Person und einer Einschätzung potenzieller Gefährdung gefunden werden. Die Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung muss in regelmäßigen Abständen von drei bis fünf Jahren (wobei das Ziel immer ein Drei-Jahres-Rhythmus ist) im Rahmen eines auffrischenden Gespräches erneuert werden.

Für hauptamtlich Mitarbeitende gilt, dass die Selbstverpflichtungserklärung eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag ist. Bei neu einzustellenden Mitarbeitenden soll das Gespräch zur und die Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung beim Unterschreiben des Arbeitsvertrages (spätestens aber zu Arbeitsbeginn) geschehen. Bei bereits angestellten hauptamtlichen Mitarbeitenden findet das Gespräch innerhalb des ersten halben Jahres nach Verabschiedung des Schutzkonzeptes statt.

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden wird unterschieden zwischen erwachsenen Ehrenamtlichen, die nicht im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (bzw. mit Schutzbefohlenen) arbeiten und jugendlichen Ehrenamtlichen, beziehungsweise ehrenamtlichen erwachsenen Mitarbeitenden, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit arbeiten. Alle neu beginnenden ehrenamtlichen Mitarbeitenden sprechen im Rahmen eines Erstgespräches über die Selbstverpflichtungserklärung und unterschreiben diese.

Erwachsene ehrenamtliche Mitarbeitende, die nicht im Kinder- und Jugendbereich arbeiten sollen innerhalb des ersten halben Jahres nach Verabschiedung des Schutzkonzeptes im Rahmen einer Abendveranstaltung zum Austausch und Information über das Schutzkonzept die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben. Die regelmäßige Auffrischung des Gespräches und Wiederholung der Unterschrift ist einmal im Jahr im Rahmen des Ehrenamtstages möglich und muss alle drei bis fünf Jahre besucht werden.

Ehrenamtliche Mitarbeitende, die selbst Jugendliche sind oder im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen der im gleichen Zeitabstand erforderlichen Basis-/Intensiv-Fortbildung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (s.u.).

Das Gespräch zur und die Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung für die hauptamtlichen Mitarbeitenden wird durch die Personalkirchmeisterin (alternativ – falls nicht vorhanden: Präses) organisiert. Das Gespräch zur und die Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung für das Pfarrteam wird durch den*die Beauftragte für das Schutzkonzept organisiert.

Das Gespräch zur und die Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung für erwachsene ehrenamtliche Mitarbeitende, die nicht im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, im Rahmen des Ehrenamtstages wird durch den Ausschuss Ehrenamtskoordination organisiert.

Das Gespräch zur und die Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung der jugendlichen Ehrenamtlichen, bzw. Ehrenamtlicher, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, wird durch die Jugendleitung organisiert.

Die unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärungen werden entsprechend datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch das Gemeindebüro aufbewahrt.

Spätestens drei Monate nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Evangelische Kirchengemeinde Opladen sind die Daten zu vernichten/zu löschen.

2.2. Abstinenz- und Abstandsgebot

Das Abstinenz- und Abstandsgebot ist im §4 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt formuliert. Dieses beschreibt, dass alle Menschen, die kirchliche Angebote wahrnehmen oder als Mitarbeitende tätig sind, vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen sind.

Für Mitarbeitende ist nach §4 Abs. 2, aufgrund der typischen Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse, die insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, aber auch in Seelsorge- und Beratungssituationen, bestehen, ein verantwortungsvoller Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtend. Das heißt ausdrücklich, dass sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und unzulässig sind. Verstöße gegen das Abstinenzgebot führen nach §5 Abs. 1.2 zu den jeweils arbeits- und dienstrechtlichen Maßnahmen.

Das Abstandsgebot ist in §4 Abs. 3 beschrieben und sieht vor, dass alle Mitarbeitenden in beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten haben. Dazu gehört vor allem auch, dass Privatkontakte zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen nicht zu der normalen Arbeit beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeitenden gehören (sowie nicht ersucht werden sollen) und Geschenke an diese außerhalb von Ausnahmefällen (zum Beispiel in dem Fall, dass alle Kinder einer Gruppe zu ihren Geburtstagen ein kleines Geschenk bekommen) nicht gestattet.

2.3. Erweiterte Führungszeugnisse

Im Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt werden im §5 die Regelungen zum Ausschluss von Mitarbeitenden von der Einstellung oder Tätigkeit festgelegt. Der Ausschluss basiert auf strafrechtlichen Verurteilungen, welche unter anderem auf den erweiterten Führungszeugnissen ausgewiesen werden. Für beruflich und ehrenamtliche Mitarbeitende gibt es deswegen spezifische Regelungen, die in der Evangelischen Kirchengemeinde Opladen in Bezug auf die erweiterten Führungszeugnisse gelten. Diese werden im Folgenden aufgeführt und sollen verhindern, dass ‚einschlägig‘ vorbestrafte Personen in der Gemeinde beschäftigt werden.

2.3.1. Berufliche Mitarbeitende

Für alle beruflichen Mitarbeitenden der Evangelischen Kirchengemeinde Opladen ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach §5 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verpflichtend. Dies geschieht bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von maximal fünf Jahren. Berufli-

che Mitarbeitende werden durch die Personalabteilung nach einem Ablauf von vier Jahren auf die erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses hingewiesen, beziehungsweise dazu aufgefordert. Die Kosten der Beantragung des Führungszeugnisses trägt der Arbeitgeber.

Das Führungszeugnis wird der Personalabteilung des Kirchenkreises vorgelegt und durch diese dokumentiert. Die Einsichtnahme und Dokumentation geschieht entsprechend der Datenschutzbestimmungen. Bei Vorlage darf das erweiterte Führungszeugnis maximal drei Monate alt sein.

Pfarrer*innen reichen ihr erweitertes Führungszeugnis auf dem Dienstweg beim Landeskirchenamt ein.

2.3.2. Ehrenamtliche Mitarbeitende

Nach §5 Abs. 3 müssen ehrenamtliche Mitarbeitende das erweiterte Führungszeugnis „abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen“ vorlegen. In der Evangelischen Kirchengemeinde Opladen muss ein erweitertes Führungszeugnis von ehrenamtlichen Mitarbeitenden (ab 14 Jahren) vorgelegt werden, die

- (1) in **Leitungs- oder Betreuungsfunktion** im Rahmen von **Ferien- und Wochenendfreizeiten mit gemeinsamer Übernachtung** mit Minderjährigen und/oder Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen tätig sind und/oder
- (2) in **Leitungs- oder Betreuungsfunktion** im Rahmen von **Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung** mit Minderjährigen und/oder Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen tätig sind und/oder
- (3) in **Leitungs- oder Betreuungsfunktion** bei anderen **Angeboten der Evangelischen Kirchengemeinde Opladen mit Übernachtungselementen/-angeboten** mit Minderjährigen und/oder Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen tätig sind und/oder
- (4) **Leitungsfunktion bei ehrenamtlichen Gruppen** mit Minderjährigen und/oder Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen innehaben.

Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses ist für ehrenamtliche Mitarbeitende kostenlos gegen Vorlage einer Bestätigung der Kirchengemeinde mit Benennung der Rechtsgrundlage, dass der*die ehrenamtliche Mitarbeitende bekannt ist und ein Ehrenamt ausführt.

Vorgehen

- 1) Die Ehrenamtlichen erhalten durch die Jugendleitung bzw. die Ehrenamtskoordination die Informationen und erforderlichen Unterlagen für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses.
- 2) Nach Beantragung und Zustellung des erweiterten Führungszeugnisses wird dieses dem*der Präses vorgelegt, welche die Einsichtnahme dokumentiert.
- 3) Die Einsichtnahme wird in dem entsprechenden Formular dokumentiert und das Führungszeugnis verbleibt bei dem*der Ehrenamtlichen. Die Dokumentation des Führungszeugnisses wird an einem festen Ort in der Verwaltung nach den datenrechtlichen Bestimmungen verwahrt.
- 4) Die Jugendleitung bzw. die Ehrenamtskoordination wird über die Einsichtnahme und ob eine einschlägige Vorbestrafung nach den relevanten Paragraphen vorliegt, informiert.

5) Das erweiterte Führungszeugnis ist maximal 5 Jahre gültig. Nach vier Jahren werden die Ehrenamtlichen durch die Jugendleitung bzw. die Ehrenamtskoordination über das anstehende Fristende informiert.

6) Spätestens sechs Monate nach Beendigung der ehrenamtlichen Arbeit ist die Dokumentation zu vernichten.

2.3.3. Dokumentation Erweitertes Führungszeugnis

Die Dokumentation der Einsichtnahme des Erweiterten Führungszeugnisses bei allen beruflichen Mitarbeitenden sowie den oben bestimmten ehrenamtlichen Mitarbeitenden erfolgt durch den Präses. Dokumentiert werden Name, Datum der Einsichtnahme und das Nicht-Vorhandensein einschlägiger Vorbestrafungen nach §171, §174-174c, §§176-180a, §181a, §§182-184g, §184i, §184j, §201a Absatz 3, §225, §§232-233a, §234, §235 und §236 StGB.

Andere Vorstrafen im erweiterten Führungszeugnis sind für einen Tätigkeitsausschluss nach dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nach §72a GGB VIII nicht relevant.

2.4. Fortbildungen (Sensibilisierung und Schulung)

Die Teilnahme an Fortbildungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ ist für alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden mit mindestens sporadischem oder kurzfristigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen gesetzlich verpflichtend. Das Presbyterium benennt eine*n Beauftragte*n, der*die verantwortlich ist für die entsprechenden, jeweils benötigten Fortbildungsangebote in ausreichender Zahl für die Mitarbeitenden zu sorgen und dass die Mitarbeitenden an diesen teilnehmen. Wie die Selbstverpflichtungserklärungen sind auch die Schulungen keine einmalige Aktion, sondern müssen regelmäßig besucht werden.

Alle Hauptamtlichen müssen an einer Fortbildung zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ alle 3-5 Jahre teilnehmen (Ziel ist ein Drei-Jahres-Rhythmus). Die erste Basis- und Intensiv-Fortbildung für Hauptamtliche soll schnellstmöglich nach Verabschiedung des Schutzkonzeptes stattfinden.

Das Pfarrteam (sowie das Presbyterium) müssen an der Leitungsfortbildung teilnehmen. Hauptamtliche der Kirchenmusik (mit Ausnahme derjenigen, die sicher und langfristig keinen Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen haben werden), der Kinder- und Jugendarbeit, sowie der*die FSJ-ler*in/Bufdi müssen die Intensiv-Fortbildung besuchen. Die Küster*innen, die Mitarbeitenden des Gemeindebüros und der*die Öffentlichkeitsbeauftragte müssen an der Basis-Fortbildung teilnehmen.

Die Leitungsfortbildung für Pfarrer*innen und das Presbyterium findet einmal pro Wahlperiode statt immer im ersten Jahr nach der Wahl. Die Fortbildung für das zurzeit gewählte Presbyterium und das derzeitige Pfarrteam findet schnellstmöglich nach Verabschiedung des Schutzkonzeptes statt.

Für die Organisation der Fortbildung der Hauptamtlichen und des Presbyteriums ist der*die Beauftragte für das Schutzkonzept zuständig.

Ehrenamtliche, die im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, bei denen Übernachtungen stattfinden (Freizeit-Teamer, Teile des KU-Teams), müssen die Intensiv-Fortbildung besuchen. Zur Vorbereitung von Freizeiten und anderen mehrtägigen Fahrten gehört eine Unterrichtung zur Prävention sexualisierter Gewalt. Alle weiteren Ehrenamtli-

chen, die wöchentlichen Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen haben (Konfi-Teamer, Kindertreff-Teamer, Kindergottesdienst-Teamer, Jugendgottesdienst-Teamer, Mitarbeitende des Donnerstagstreffs) sollen die Intensiv-Fortbildungen besuchen und müssen mindestens die Basis-Fortbildung absolvieren. Alle weiteren Ehrenamtlichen, die nur sporadischen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben (Mitarbeitende der Kinderbibelvormittage), müssen die Basis-Fortbildung besuchen. An den Fortbildungen muss alle 3-5 Jahre teilgenommen werden. Die erste Basis- und Intensiv-Fortbildung wird durch Jessica Zimmermann in der zweiten Jahreshälfte 2022 veranstaltet.

Für die Organisation der Fortbildung der Ehrenamtlichen ist die Jugendleitung zuständig. (Sollte der Fall in der Gemeinde eintreten, dass es vermehrt Gruppen gibt, die nicht in den Bereich der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fallen, aber mindestens sporadischen Kontakt zu diesen haben, muss die Verantwortung bezüglich der Fortbildungen neu geregelt werden.)

Absolvierte Schulungen, die nicht in Absprache mit der Evangelischen Kirchengemeine Opladen absolviert werden, können anerkannt werden, wenn sie die von der EKD beschlossenen Inhalte enthalten und nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

Die Dokumentation der Teilnahme an den Fortbildungen findet durch den*die Beauftragte für das Schutzkonzept nach den Regeln des Datenschutzes statt und werden spätestens drei Monate nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Evangelische Kirchengemeinde Opladen vernichtet bzw. gelöscht.

Basis-Fortbildung	Intensiv-Fortbildung	Leitungsfortbildung
<u>Hauptamtliche:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Arthur Werdes, • Anja Roese, Nicole Ludewig • Tobias Falke 	<u>Hauptamtliche:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Michael Porr, Friederike Britsche • Silke Cronauer, Jessica Zimmermann, FSJ-ler*in/Bufdi 	<u>Hauptamtliche:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Pfarrteam
<u>Ehrenamtliche:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinderbibeltag) 	<u>Ehrenamtliche:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Übernachtung (Freizeitteamer) • Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Konfiteamer, Kindergottesdienstteamer, Kindertreffteamer, Jugendgottesdienstteamer) • Donnerstagstreff 	<u>Ehrenamtliche:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Presbyterium

3. Organisation

3.1. Potential- und Risikoanalyse

Das Ziel der Potential- und Risikoanalyse ist die Stärken und Schwächen in einer Institution zu erkennen und niederzuschreiben. Sie ist die Grundlage der Arbeit an einem Schutzkonzept. Dabei gilt es besonders die identifizierten Risiken zu beseitigen oder so weit wie möglich zu reduzieren. Die Ergebnisse der Risikoanalyse finden sich in Abschnitt 9.1 im Anhang zu diesem Schutzkonzept.

Es können niemals alle Risiken (besonders in Seelsorge- und Beratungssituationen) vermieden werden, da es sich in vielen kirchlichen Arbeitsbereichen auch um Vertrauensverhältnisse handelt, die weiterhin geschützt werden müssen. Deshalb ist für die gesamte Gemeinde eine klare Haltung bezüglich unvermeidlicher Risiken nötig. Mitarbeitende sollten sich der Risiken bewusst sein und es gilt, diese in regelmäßigen Abständen zu thematisieren.

In der ersten Analyse wurden einige Risiken aufgedeckt, die zu dem Zeitpunkt schon in Bearbeitung waren (u.a. die Situation der Vergabe von Schlüsseln an Haupt- und Ehrenamtliche) oder schnellstens angefangen wurden zu bearbeiten (u.a. das Vorlegen von erweiterten Führungszeugnissen).

Die Flutkatastrophe hat ebenfalls die vorhandenen Dokumentationen zu den Führungszeugnissen und Selbstverpflichtungserklärungen vernichtet. Mit Verabschiedung des Schutzkonzeptes werden deshalb von allen Mitarbeitenden, nach dem im Schutzkonzept beschriebenen Verfahren, die Selbstverpflichtungserklärungen besprochen, unterschrieben und dokumentiert.

3.2. Organigramm

Ein Organigramm der Organisationsstruktur der Gemeinde wird derzeit vom Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit erstellt.

3.3. Beschwerdemanagement

3.3.1. Allgemeines Beschwerdemanagement

Ein weiteres Ziel dieses Schutzkonzeptes ist es, klar auf die Abläufe und Verantwortlichkeiten in Bezug auf das Beschwerde- und Notfallmanagement hinzuweisen. Nicht nur in Fällen von sexualisierter Gewalt ist ein klarer und transparenter Ablauf unabdingbar. Ein allgemeines Beschwerdemanagement trägt einen elementaren Teil zu Qualitätssicherung bei.

Wir in der Kirchengemeine Opladen haben eine positive Grundhaltung im Hinblick auf Beschwerden. Für uns sind sie Impulse zur Weiterentwicklung und keine Infragestellung des Gewohnten.

Beschwerden sehen wir als konstruktive Kritik an, die auf einen Missstand hinweisen. Gemeldete Missstände können somit überprüft und im Bedarfsfall behoben werden. Viele Beschwerden werden nicht vorgetragen, da sie oftmals als nicht erfolgsversprechend angesehen werden. Dem möchten wir, mit der Implementierung eines Beschwerdeverfahrens, entgegenwirken. In diesem Rahmen hat die Gemeinde ein erstes, niederschwelliges Beschwerdeverfahren eingerichtet und auf der Homepage ein Beschwerdeformular hinterlegt. Verantwortlich für die Behandlung der Beschwerden ist die Präsesrunde.

Beschwerdemöglichkeiten und – verfahren für erwachsene Schutzbefohlene finden sich in den jeweiligen Arbeitsfeldern, mit den entsprechenden gesetzlichen Verankerungen, wieder.

Das allgemeine Beschwerdeverfahren ist unabhängig von Anschuldigungen, die den strafrechtlichen Bereich betreffen. In Fällen sexualisierter Gewalt tritt immer der Interventionsplan in Kraft.

Für Kinder und Jugendliche sind eigene Möglichkeiten und Richtlinien zur Beschwerde einzurichten. Im Bundeskinderschutzgesetz zur Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung laut §45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII ist geregelt, dass „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“ Somit wird das Beschwerdemanagement zur tragenden Säule bei der Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen.

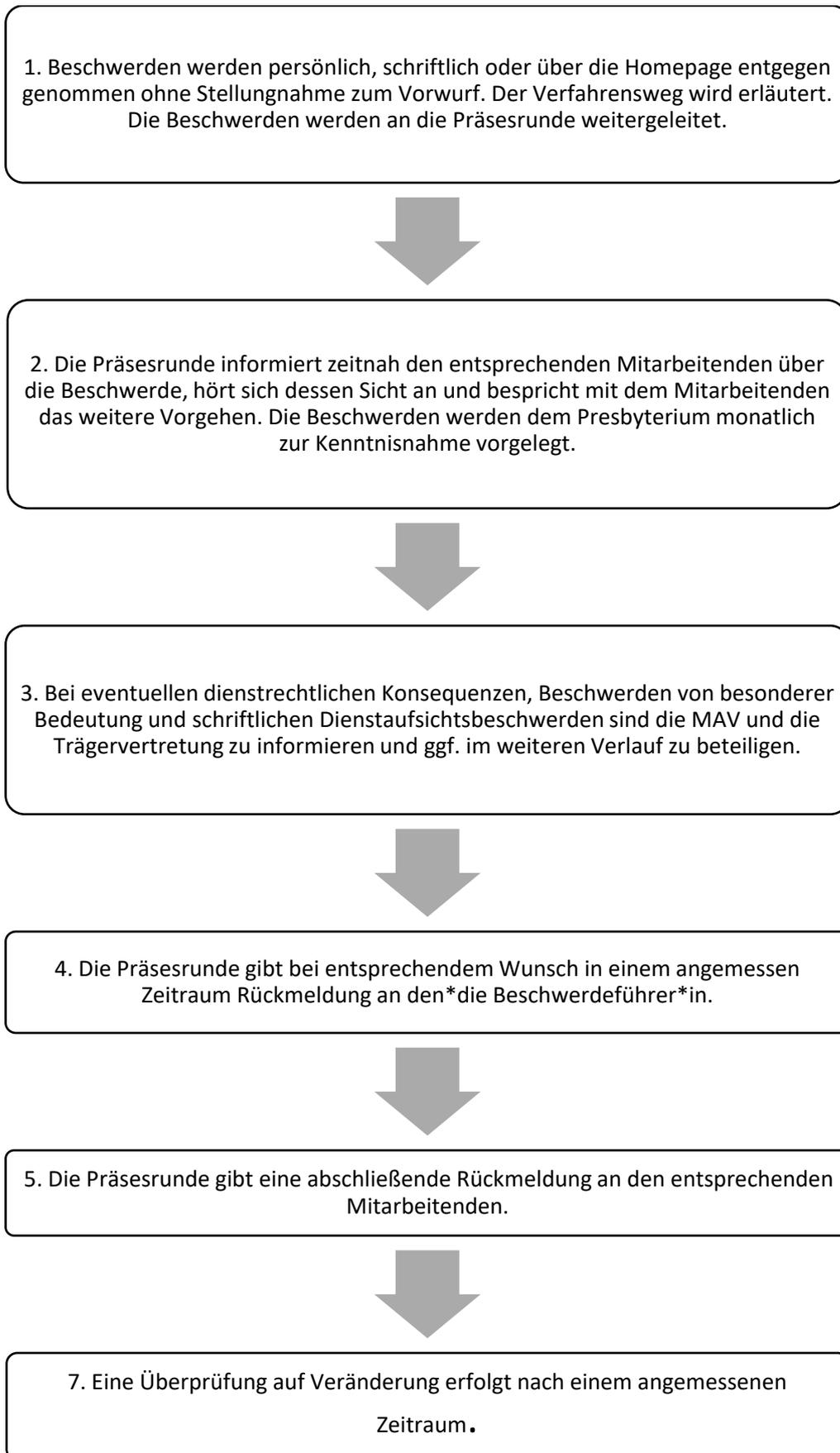
Sich beschweren zu können und ein offenes Ohr zu finden, bedeutet Vertrauen aufzubauen und Hilfe zu bekommen. Je breiter das Verständnis von Beschwerden gefasst wird und auch klein wirkende Beschwerden ernst genommen werden, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder und Jugendliche sich mit größeren und ernstesten Problemen entsprechend mitteilen. Somit sind wir angehalten, eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur und gleichzeitig verbindliche Verfahrensstandards zu entwickeln. Niemand darf aufgrund einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in einer anderen Art und Weise unter Druck gesetzt werden.

Beschwerden von Kindern sind ernst zu nehmen und zu prüfen. Änderungsmöglichkeiten sind mit den Kindern und Jugendlichen partizipativ zu eruierten und zu implementieren.

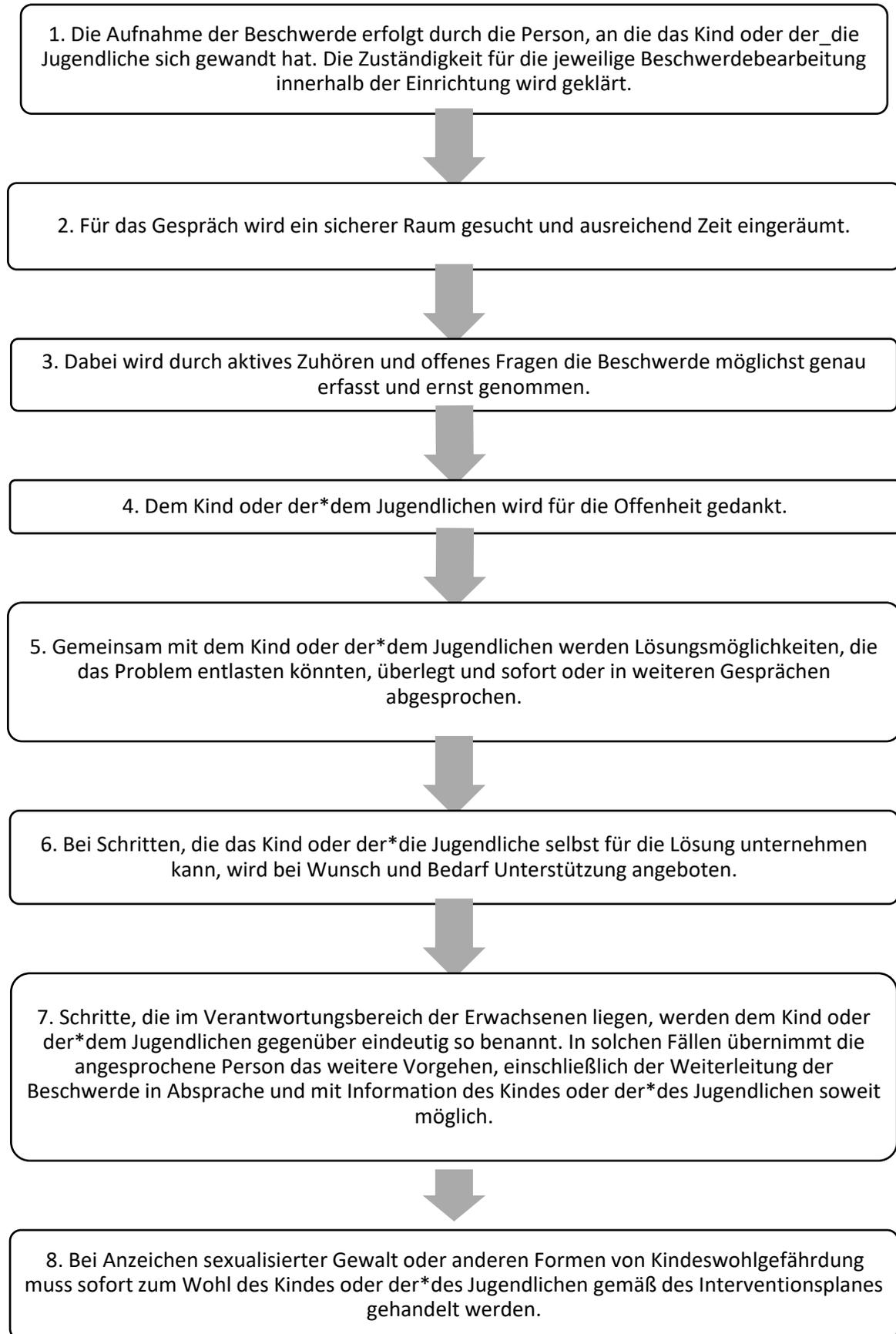
„Kinder und Jugendliche wenden sich mit ihrem Alltag bei Sorgen, Nöten und Kritik an Menschen, denen sie vertrauen, die sie gut kennen und einschätzen können und deren Rückmeldung sie als hilfreich erleben.“ Somit sind die Personen, die Kinder ansprechen, i.d.R. nicht die von Vorgesetzten bestimmten Personen, sondern ihnen vertraute Menschen aus dem näheren Umfeld. Kinder und Jugendliche suchen sich diese Personen selbst aus. Aus diesem Grund sollten alle Mitarbeitenden über geltende Beschwerdewege informiert sein, um sicher in Krisensituationen handeln zu können.

Die entsprechenden Formulare zum Beschwerdemanagement finden sich im Anhang in Abschnitt 9.4.

3.3.2. Ablauf des Beschwerdeverfahrens



3.3.3. Ablauf bei Kindern und Jugendlichen



Fällt die Beschwerde in den Bereich der Interaktion zwischen Mitarbeitenden und Kind, bzw. Jugendlichen, ohne dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, so ist gemeinsam mit dem Kind oder der*dem Jugendlichen abzuwägen, ob selbst, ggf. unter Hinzuziehung einer Vermittlungsperson, ein Gespräch mit der betreffenden Person gewollt oder gewünscht ist. Wenn dem nicht der Fall ist, dann kann die Person, die die Beschwerde aufnimmt, mit der*dem Betroffenen, eventuell unter Anonymisierung der Beschwerde, sprechen.

Betrifft die Beschwerde die Gestaltung oder Organisation von Abläufen, so sind die geäußerten Vorschläge, bzw. Kritikpunkte aufzunehmen und an die zuständigen Mitarbeitenden weiterzuleiten und ggf. in Veränderungen einfließen zu lassen. Nicht jede Beschwerde und jeder Veränderungswunsch entspricht dem pädagogischen Konzept der Einrichtung. Dementsprechend kann nicht jeder Wunsch von Beschwerdeführenden aufgegriffen werden. Die Auseinandersetzung auf pädagogischer Ebene ist notwendig und eine inhaltliche Begründung ist zu geben.

3.4. Fehlerkultur

Grundsätzlich streben wir in der Kirchengemeinde Opladen einen konstruktiven Umgang mit Fehlern an. Wir betrachten einen Fehler als Chance zur Weiterentwicklung und analysieren Entstehungszusammenhänge entsprechend gewissenhaft und sachlich. Fehler sind erlaubt, aber die Lösungssuche ist unerlässlich, um erneutem Fehlverhalten entgegenzuwirken. Zugeständnisse und der offene Umgang mit Fehlern sollten auch entsprechend honoriert werden. Uns ist bewusst: „Eine gute Fehlerkultur ist die Basis für ein professionelles Beschwerdeverfahren.“

Allerdings erklären wir: Fehler sind in Bezug auf sexualisierte Gewalt anders zu betrachten. Die Kirchengemeinde Opladen hat gegenüber sexualisierter Gewalt eine klare Null-Toleranz-Haltung. Gerade im Kontext sexualisierter Gewalt ist ein frühzeitiges Erkennen und Melden von Fehlverhalten unabdingbar, um gezielt Korrektur- und Präventionsmaßnahmen vorzunehmen. Wir streben an, dass sich alle uns anvertrauten Menschen sicher sein können, dass in Fällen von sexualisierter Gewalt nach professionellen Standards gehandelt wird.

Im Blick auf Täter*innen betonen wir: jeder Mensch ist für sein Handeln verantwortlich und muss mit entsprechenden Konsequenzen rechnen. Dabei ist es uns ein Anliegen, auch im kirchlichen Sinn, dass wir die Taten und nicht den dahintersteckenden Menschen verurteilen.

4. Partizipation

Die Partizipation derjenigen, die durch dieses Konzept vor sexualisierter Gewalt geschützt werden sollen, ist ein elementarer Bestandteil jedes funktionierenden Schutzkonzeptes. Ziel der Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ist es, dass diese in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt werden, damit sie sich ihrer Rechten und Pflichten bewusstwerden, die ihnen erlauben und ermöglichen das Gemeindeleben selbst mitzugestalten. Obwohl partizipative Möglichkeiten und Angebote das Machtgefälle zwischen Schutzbefohlenen und Mitarbeitenden niemals aufheben können, werden Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene in ihrer eigenen Rolle gestärkt und Abhängigkeitsverhältnisse geringer.

Schutzbefohlene lernen in der Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Opladen ihre Rechte und Regeln im Rahmen der allgemeinen Kinderrechte kennen. Es wird ihnen ermöglicht eine Sprachfähigkeit bezüglich ihrer eigenen Gefühle und deren Deutung zu entwickeln. Darüber hinaus wird – vor allem im Konfirmationsunterricht – auch spezifischer die Thematik der Sexualität angesprochen.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Opladen wird im Rahmen des Jugend-Mitarbeitenden-Kreises, beziehungsweise eines möglichen zukünftigen Jugendparlamentes die Möglichkeit gegeben, dass diese Forderungen bezüglich Veränderungen, Erweiterungen, etc. an das Presbyterium stellen dürfen, welche dieses zu behandeln und zu diskutieren hat. Zudem gibt es die ständige Möglichkeit sich über die Homepage der Kirchengemeinde, beziehungsweise schriftlich ans Gemeindebüro zu diesem Schutzkonzept zu äußern. Diese Meldungen werden durch die Präsesrunde entgegengenommen.

Im ersten Jahr nach Verabschiedung des Schutzkonzeptes wird dieses altersgerecht mit Kindern und Jugendlichen evaluiert.

5. Präventionsangebote

Die Präventionsarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Opladen bezüglich der Gefahr/des Risikos sexualisierter Gewalt wird nicht als einzelne Maßnahme oder als befristetes Projekt verstanden, sondern ist für uns grundlegender Bestandteil der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit. Prävention geschieht durch eine transparente und gemeinsam getragene Leitungsstruktur, durch eine Kultur der Offenheit und des Konsenses der Grenzen der anderen und durch Kooperation und Zusammenhalt untereinander. Zusätzlich gehören dazu auch konkrete Schulungs- und Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen – vor allem für Mitarbeitende.

Zur präventiven Arbeit gehört zudem der Kontakt mit Eltern (bzw. den Sorgeberechtigten) von Kindern und Jugendlichen. Gute Präventionsangebote verbinden und ergänzen die Angebote für Kinder und Jugendliche mit Angeboten für Eltern und Sorgeberechtigte. Ziel ist dabei der letzteren Gruppe zu vermitteln, dass Präventionsarbeit auch bei ihnen ansetzt und dass die Befassung der Gemeinde mit dem Risiko und der Realität sexualisierter Gewalt kein Zeichen schlechten Gewissens, sondern ein Qualitätsmerkmal der Arbeit der Kirchengemeinde ist, um ein möglichst sicheres Zusammenarbeiten und -leben zu schaffen. Der Fokus liegt auf dem Bestärken und Befähigen von Kindern und Jugendlichen in einem sicheren Umfeld. Es liegt in der Verantwortung der Mitarbeitenden das sichere Umfeld zu schaffen und einen Grenzachtenden sowie wertschätzenden Umgang miteinander vorzuleben.

Die Präventionsmaßnahmen der Kirchengemeinde Opladen setzen sich zusammen aus

- 1) der grundlegenden Ausrichtung sowie Perspektive auf das Zusammenleben in der Gemeinde und auf die Struktur ihrer Arbeit, Aktionen und Veranstaltungen,
- 2) den konkreten Richtlinien und Leitsätzen, die von allen mitgetragen werden,
- 3) Fort- und Weiterbildungen sowie weiteren Schulungsmaßnahmen für erwachsene und jugendliche Mitarbeitende,
- 4) den Interventionsplänen und den im Konzept beschriebenen Umgang mit Verdachtsfällen.

6. Intervention

6.1. Kommunikation

Neben einer positiven Fehlerkultur wollen wir auch eine wertschätzende, enttabuisierte und angstfreie Gesprächskultur fördern. Ein gemeinsames Verständnis, eine klare Haltung und eine offene, wie auch transparente Kommunikation haben eine identitätsstiftende Wirkung. Sie schützt und stärkt Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene sowie Mitarbeitende. Zudem

leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Enttabuisierung und zur besseren Wahrnehmung von Verdachtsmomenten.

In Fällen sexualisierter Gewalt ist es unerlässlich, klare Kommunikationsstrategien und verantwortliche Personen festzulegen, um unkontrollierbaren Dynamiken entgegenzuwirken. Ein professionelles Kommunizieren mit dem Ziel nichts zu vertuschen, aber auch keine Fürsorgepflicht und Datenschutzvorschriften zu verletzen, ist essentiell.

In auftretenden Krisensituationen gibt es in der Kirchengemeinde Opladen eine klare Kommunikationsstruktur, an die sich alle Personen verbindlich halten. Wir unterscheiden hierbei zwischen der internen und externen Kommunikation. In Bezug auf die externe Kommunikation ist die Ansprechperson immer der*die Superintendent*in unterstützt durch das Interventionsteam in Abstimmung mit der landeskirchlichen Ebene. Alle weiteren Personen sind angehalten, sich in keiner Richtung zu dem Verfahren und all seinen Aspekten zu äußern. Es erfolgt immer: „Kein Kommentar“ und der Verweis auf den*die Superintendent*in. Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen abgestimmte Verfahrensregeln haben ggf. dienstrechtliche Konsequenzen. Auch die interne Kommunikation erfolgt ausschließlich über den*die Superintendent*in oder mittels beauftragter Personen. Es erfolgen keine Kommentierungen durch weitere Personen.

Alle mittelbar und unmittelbar einbezogenen Personen bewahren völliges Stillschweigen über ihnen bekannt gewordene Aspekte des Verdachtsfalles.

Die Kirchengemeinde Opladen tritt gemeinsam mit dem Jugendamt Leverkusen für den Kinderschutz ein. Gemäß des Schutzauftrages nach §8 SGB VIII sollen nachhaltige und effektive Kooperationsformen zwischen Jugendamt und der Gemeinde aufgebaut und weiterentwickelt werden. Aufbauend auf den Kooperationsvertrag von 2013 soll hier erneut eine Kooperation mit dem Jugendamt Leverkusen auf Grundlage des neu erstellten Schutzkonzeptes aufgebaut werden.

6.2. Hauptamtliche

6.2.1. Handlungsanweisung für hauptamtliche Mitarbeitende

Für beruflich Mitarbeitende besteht nach §8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKIR Meldepflicht!

Durch Beobachtungen oder Äußerungen von Mitarbeitenden, externen Personen oder Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen kann der Verdacht von sexualisierter Gewalt oder einer anderen Kindeswohlgefährdung entstehen. Dieser Verdacht muss detailliert in dem Formular Sachdokumentation (siehe Anhang 9.5.) dokumentiert werden. Äußerungen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sind dabei möglichst wörtlich zu notieren. Bei der Einschätzung eines Falles haben hauptamtliche Mitarbeitende zu jeder Zeit das Recht sich vertraulich von der Ansprechstelle der EKIR beraten zu lassen.

Im ersten Schritt wird nicht zwischen Verdachtsfällen oder Wissen um Kindeswohlgefährdung unterschieden. In der Dokumentation muss vermerkt werden, ob Verdacht oder Wissen um eine Kindeswohlgefährdung durch 1) Mitarbeitende, 2) externe Personen oder 3) durch Kinder und Jugendliche untereinander besteht.

In Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen werden die notwendigen Schritte nach §8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) eingeleitet. Beruflich Mitarbeitende sind dazu verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine

Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und die Kindeswohlgefährdung zu melden. In sichtbaren Situationen von akuter Kindeswohlgefährdung ist sofort einzuschreiten und diese zu beenden.

Alle Mitarbeitenden sind in diesen Situationen angehalten, sich an die Vertrauensperson des Kirchenkreises Leverkusen zu wenden. Die Vertrauensperson kann diesen bei einer ersten Einschätzung der Situation Unterstützung anbieten. Zudem hat sie genaue Kenntnis über die Verfahrenswege und den Interventionsplan und hat alle notwendigen Kontaktdaten zur Hand.

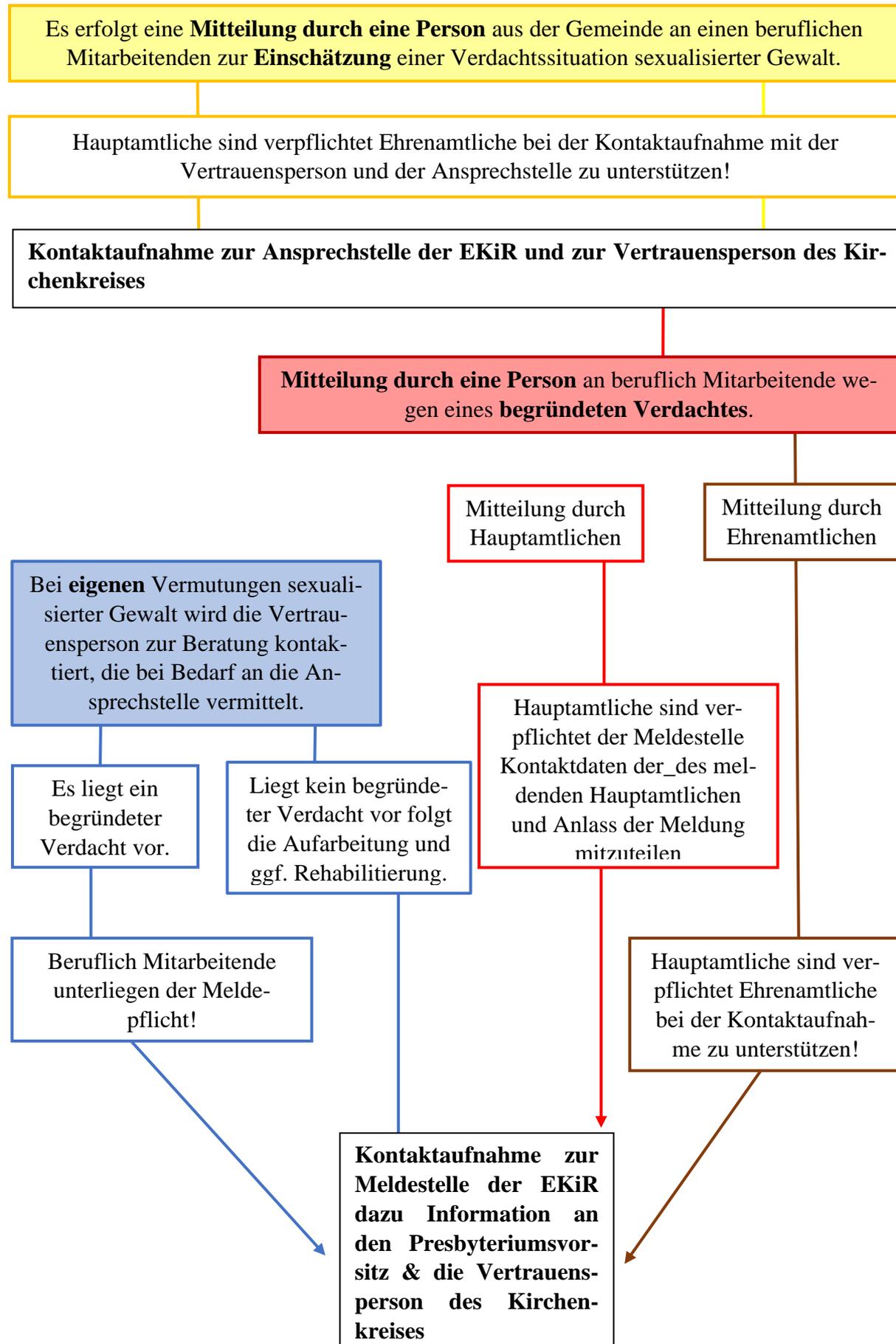
In Verdachtsfällen ist immer abzuwägen zwischen dem Anspruch Geheimnissen keinen Raum zu geben und dem Schutz aller beteiligten Personen. Im Team kann der entsprechende Verdachtsfall, unter Einbeziehung der Leitung besprochen werden. In diesem Fall muss dies zusammen mit einer ‚insoweit erfahrenen Fachkraft‘ besprochen werden, um in Absprache mit dem Interventionsteam weitere Beobachtungen und Äußerungen zusammenzutragen.

Bei einem Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung müssen umgehend die Vertrauenspersonen informiert werden. Zusätzlich muss die Meldestelle der EKIR und der Presbyteriumsvorsitz benachrichtigt werden.

Die Aufarbeitung aller Vorfälle und Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdung dienen der Weiterentwicklung der Kirchengemeinde und der zukünftigen Verbesserung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt. Sie werden vom Interventionsteam des Kirchenkreises, unter Einbeziehung von internen und ggf. externen Fachkräften analysiert.

Beobachtung einer übergriffigen Situation	Eine betroffene Person vertraut sich an	Bei uneindeutigen Situationen
Nimm deine Wahrnehmung ernst!	Bewahre Ruhe und handle nicht überstürzt!	Handle nicht überstürzt!
Schreite bedacht ein und trenne Täter*in und betroffene Person räumlich voneinander. Hole hierzu ggf. Unterstützung!	Schaffe eine vertrauensvolle und ruhige Atmosphäre! Nimm die betroffene Person ernst! Höre ihr aufmerksam zu!	Beobachte das Verhalten der betroffenen Person und der verdächtigen Person weiter!
Kümmere dich um das Wohlergehen der betroffenen Person!	Stelle keine bohrenden Fragen! Lege der betroffenen Person keine Vermutungen in den Mund! Vermittle der betroffenen Person, dass sie keine Schuld am Geschehen trägt.	Wende das Vier-Augen-Prinzip an. Wende dich an die Vertrauenspersonen, auch wenn du dir nicht sicher bist. Auch ein Verdacht darf nicht verschwiegen werden.
Informiere die betroffene Person, dass die Vertrauensperson hinzugezogen wird!	Informiere die betroffene Person über das weitere Vorgehen.	
Dokumentiere das Gesehene und Gehörte im Dokumentationsbogen!		
Keine direkte Konfrontation vermutlicher Täter*innen! Keine eigenen Ermittlungen und keine eigenen Befragungen durchführen! Keine Informationen an vermutliche Täter*innen weitergeben! Keine Konfrontation von Familienangehörigen!		
Wende dich an die vorgesetzten Mitarbeitenden und/oder an die Vertrauensperson des Kirchenkreises: Veronika Kuffner Auf dem Schulberg 8, 51399 Burscheid Tel: 02174-8966-142 Mobil: 0151-42650709 Mail: veronika.kuffner@kirche-leverkusen.de		

6.2.2. Interventionsplan für Hauptamtliche



6.3. Ehrenamtliche

6.3.1. Handlungsanweisungen für ehrenamtlich Mitarbeitende

Für ehrenamtlich Mitarbeitende besteht nach §8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKiR Meldepflicht!

Durch Beobachtungen oder Äußerungen von Mitarbeitenden, externen Personen oder Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen kann der Verdacht von sexualisierter Gewalt oder einer anderen Kindeswohlgefährdung entstehen. Dieser Verdacht muss detailliert in dem Formular Sachdokumentation (siehe Anhang 9.5.) dokumentiert werden. Äußerungen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sind dabei möglichst wörtlich zu notieren. Bei der Einschätzung eines Falles haben ehrenamtliche Mitarbeitende zu jeder Zeit das Recht sich vertraulich von der Ansprechstelle der EKiR beraten zu lassen.

Im ersten Schritt wird nicht zwischen Verdachtsfällen oder Wissen um Kindeswohlgefährdung unterschieden. In der Dokumentation muss vermerkt werden, ob Verdacht oder Wissen um eine Kindeswohlgefährdung durch 1) Mitarbeitende, 2) externe Personen oder 3) durch Kinder und Jugendliche untereinander besteht.

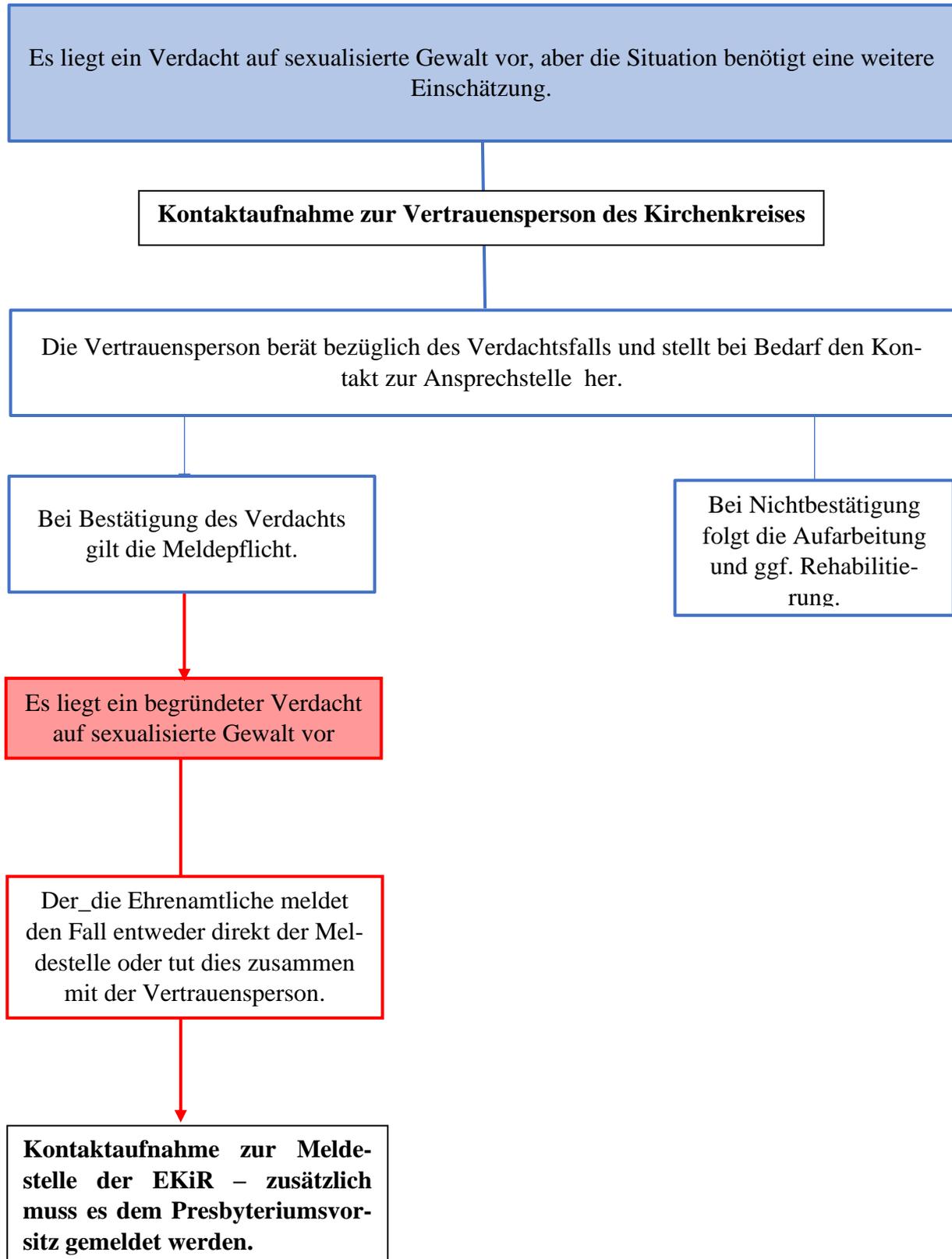
Alle Mitarbeitenden sind in diesen Situationen angehalten, sich an die Vertrauensperson des Kirchenkreises Leverkusen zu wenden. Die Vertrauensperson kann diesen bei einer ersten Einschätzung der Situation Unterstützung anbieten. Zudem hat sie genaue Kenntnis über die Verfahrenswege und den Interventionsplan und hat alle notwendigen Kontaktdaten zur Hand.

Bei einem Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung müssen umgehend die Vertrauenspersonen informiert werden. Auf gemeindlicher Ebene können Ehrenamtliche dies entweder direkt tun oder sich den*die Vorsitzende des Presbyteriums zur Unterstützung dazu holen. Der*Die Vorsitzende des Presbyteriums hat bei Kenntnisnahme über einen Fall sexualisierter Gewalt den*die Superintendentin des Kirchenkreises Leverkusen zu informieren.

Die Aufarbeitung aller Vorfälle und Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdung dienen der Weiterentwicklung der Kirchengemeinde und der zukünftigen Verbesserung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt. Sie werden vom Interventionsteam des Kirchenkreises, unter Einbeziehung von internen und ggf. Fachkräften analysiert.

Beobachtung einer übergriffigen Situation	Eine betroffene Person vertraut sich an	Bei uneindeutigen Situationen
Nimm deine Wahrnehmung ernst!	Bewahre Ruhe und handle nicht überstürzt!	Handle nicht überstürzt!
Schreite bedacht ein und trenne Täter*in und betroffene Person räumlich voneinander. Hole hierzu ggf. Unterstützung!	Schaffe eine vertrauensvolle und ruhige Atmosphäre! Nimm die betroffene Person ernst! Höre ihr aufmerksam zu!	Beobachte das Verhalten der betroffenen Person und der verdächtigen Person weiter!
Kümmere dich um das Wohlergehen der betroffenen Person!	Stelle keine bohrenden Fragen! Lege der betroffenen Person keine Vermutungen in den Mund! Vermittle der betroffenen Person, dass sie keine Schuld am Geschehen trägt.	Wende das Vier-Augen-Prinzip an. Wende dich an die Vertrauensperson, auch wenn du dir nicht sicher bist. Auch ein Verdacht darf nicht verschwiegen werden.
Informiere die betroffene Person, dass die Vertrauensperson hinzugezogen wird!	Informiere die betroffene Person über das weitere Vorgehen.	Können Verdachtsmomente ausgeräumt werden sind keine weiteren Schritte nötig!
Dokumentiere das Gesehene und Gehörte im Dokumentationsbogen!		
Wende dich an die vorgesetzten Mitarbeitenden und/oder an die Vertrauensperson des Kirchenkreises: Veronika Kuffner Auf dem Schulberg 8, 51399 Burscheid Tel: 02174-8966-142 Mobil: 0151-42650709 Mail: veronika.kuffner@kirche-leverkusen.de		
Grundsätzlich gilt: Keine direkte Konfrontation vermutlicher Täter*innen! Keine eigenen Ermittlungen und keine eigenen Befragungen durchführen! Keine Informationen an vermutliche Täter*innen weitergeben! Keine Konfrontation von Familienangehörigen!		

6.3.2. Interventionsplan für Ehrenamtliche



6.4. Verdachtsstufen

Zur Einschätzung der Verdachtsstufen wenden sich die beruflichen und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Evangelischen Kirchengemeinde Opladen an die Vertrauensperson des Kirchenkreises Leverkusen.

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele
unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	Die Äußerungen des Kindes oder der meldenden Person sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.
vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen.	Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit, verbale Aussagen, die missbräuchlich gedeutet werden können, weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen könnten.
begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel .	Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen.
erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel .	Der*die Täter*in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet oder hat diese selbst eingräumt. Fotos und Videos sexueller Handlungen zeigen sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur durch alters-unangemessene Erfahrungen entstanden sein kann.

6.5. Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene

Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene suchen sich oftmals erst eine vertraute Person im näheren Umfeld und öffnen sich dort, wo sie sich sicher und verstanden fühlen. Diese vertraute Person ist in der Regel nicht die Vertrauensperson des Kirchenkreises. Daher ist es unbedingt notwendig, dass alle (ehrenamtlich und beruflich) Mitarbeitenden über die Interventionspläne und Kontaktdaten der Ansprechstelle und Vertrauensperson Bescheid wissen. Idealerweise hängen dazu in den Gebäuden der Kirchengemeinde gut sichtbar Plakate aus, die die notwendigen Informationen enthalten.

6.6. Interventionsplan (nach Meldung an den Kirchenkreis und die Meldestelle)

Die Zuständigkeit bei einem Vorfall in der Kirchengemeinde liegt zwar zunächst beim Presbyterium der Gemeinde. In Einklang mit dem – von der Kreissynode beschlossenen – Rahmenkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt des Kirchenkreises Leverkusen, überträgt dieses den Fall jedoch immer an den*die Superintendent*in. Im Interventionsplan der Kir-

chengemeinde Opladen ist deshalb direkt die Kommunikation mit der Kirchenkreisebene vorgesehen.

Nach der Kontaktaufnahme mit der Vertrauensperson des Kirchenkreises Leverkusen und der Information an den*die Superintendentin wird dem Interventionsplan gefolgt, der im Rahmenschutzkonzept des Kirchenkreises Leverkusen ausgearbeitet ist.

Die Vertrauensperson des Kirchenkreises nimmt die Mitteilung auf und berät zum weiteren Vorgehen. Über alle Fälle ab einem vagen Verdacht informiert sie das Interventionsteam des Kirchenkreises und weist auf die Möglichkeit der vertraulichen Beratung durch die Ansprechstelle der EKiR hin.

Das Interventionsteam kommt zeitnah zu einer Einschätzung der Sachlage und Dringlichkeit zusammen und zieht bei Minderjährigen eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß §8 SGB VIII hinzu. Sie schätzen bei Minderjährigen das Gefährdungsrisiko ein und beraten zu weiteren Handlungsschritten. Bei einem begründeten Verdacht besteht auch für die Mitglieder des Interventionsteams die Meldepflicht an die landeskirchliche Meldestelle.

Begründete Verdachtsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge werden durch das Interventionsteam unter Beobachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt gemeldet.

Bei der Erhärtung einer Vermutung und wenn es zu einer Strafanzeige gekommen ist, bedeutet das für alle Beteiligten, dass sie die Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen haben. Dies kann eine lange Zeit des Wartens und Aushaltens bedeuten, in der die Strafverfolgungsbehörde – und auch die Staatsanwaltschaft – ermitteln und prüfen, ob es zu einem Strafprozess kommt. Dies kann sich über mehrere Monate oder länger hinziehen.

Wenn es dazu kommt, dass das Verfahren zu einem frühen Zeitpunkt eingestellt wird, weil die Beweislage nicht ausreichend strafrechtliche Indizien hervorbringt oder es im Prozess zu einem Freispruch kommt, muss die Interventionsgruppe klären, ob das Verhalten des*der Beschuldigten fachlich inakzeptabel war. In dem Fall, dass dies so ist, entscheidet das Interventionsteam über arbeitsrechtliche Folgen und ob sich die Einrichtung ggf. von der Person trennt.

In allen anderen Fällen muss nun der Prozess der Rehabilitierung einsetzen (siehe Punkt 6.8.)

6.7. Sonderfall: Sexualisierte Gewalt durch Vorgesetzte oder unter Mitarbeitenden

In Fällen von sexualisierter Gewalt durch Vorgesetzte oder unter Mitarbeitenden greift das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

Handelt es sich bei dem*der Beschuldigten um eine*n Pfarrer*in/Kirchenbeamt*in kann zusätzlich nach dem Dienstrecht verfahren und ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Die Einleitung eines Verfahrens, nach dem Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR), kann für Mitarbeitende im Kirchenkreis Leverkusen nur das Landeskirchenamt veranlassen.

Zudem liegt die Fallverantwortung bei beschuldigten Personen, die Kirchenbeamt*innen sind bei der zuständigen Abteilung des Landeskirchenamtes.

6.8. Aufarbeitung

Vermutungen und Verdächtigungen wegen Fällen sexualisierter Gewalt haben immer auch Konsequenzen für die Institutionen und Menschen, die von ihnen erfahren haben. Professionelle Aufarbeitung für die betroffenen Personen und die Institution sind dann zwingend notwendig, um Folgeschäden bei den betroffenen Personen abzufangen und in Zukunft gleiche oder ähnliche Situationen zu vermeiden.

Die Aufarbeitungsstrategie der Kirchengemeinde Opladen besteht aus vier Punkten, die wenn nötig auch mit professioneller Hilfe von außen unterstützt wird. Dabei werden alle beteiligten Personen, die in den Vorfall, den Verdachts/die Beschuldigung und die Behandlung des Falles verwickelt waren.

1. Hilfs- und Unterstützungsangebote für direkt Betroffene

In einem Fall sexualisierter Gewalt beteiligt zu sein (u.a. als Opfer sexualisierter Gewalt, als Beobachter*in, als Person an welche die Mitteilung erging, als Mitglied des Interventionsteams) kann eine schwierig zu verarbeitende, wenn nicht sogar traumatisierende Erfahrung sein. Allen Betroffenen muss deshalb Hilfe und Unterstützung verschiedenster Form angeboten werden.

2. Beratung und Unterstützung durch externe Fachkräfte einholen.

Die Analyse, aber auch die Behebung der Fehlerquellen bedarf höchstwahrscheinlich die Unterstützung durch externe Fachkräfte. Diese sind deshalb zur Beratung und Unterstützung hinzuzuziehen.

3. Identifizierung und Behebung der Fehlerquellen

Es muss gründlich und konsequent analysiert werden, wie es zu dem Vorfall kommen konnte und was die Gründe dafür sind, dass das Schutzkonzept seine präventive Funktion nicht erfüllen konnte. Anschließend sind die analysierten Fehlerquellen zu beheben.

4. Klare Verfahrensabläufe installieren

Sowohl die Identifizierung und Behebung von Fehlerquellen, als auch die Unterstützung Betroffener muss in klaren Verfahrensabläufen geregelt sein. Darüber hinaus müssen die sich nun anschließenden Prozesse zur Verbesserung des Schutzkonzeptes, der örtlichen Begebenheiten und der Fort-/Weiterbildung der Mitarbeitenden zur weiteren Verhinderung ähnlicher Fälle eindeutig organisiert und verantwortet werden. Dazu ist ein klarer Zeitplan, wann die jeweiligen Aufgaben zu erledigen sind, zu stellen und nachzuverfolgen.

6.9. Rehabilitierung

Die Rehabilitierungsstrategie dient der Kirchengemeinde Opladen einerseits dazu in Situationen von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt, die sich als unbegründet herausstellen, geeignete Maßnahmen an der Hand zu haben, um der zu Unrecht beschuldigte Person, gerecht zu werden.

Bei einem Fall unbegründeter Beschuldigung müssen die Motive der Falschbeschuldigung eruiert werden, um anschließend die jeweils passenden Konsequenzen zu ziehen. Wollte eine erwachsene Person jemandem absichtlichen Schaden zufügen, hat dies strafrechtliche Konsequenzen. Hat ein Kind oder ein*e Jugendliche*r eine Person zu Unrecht beschuldigt, so sind

die damit einhergehenden Folgen zu thematisieren und die Personen ist bei der Entwicklung eines Problembewusstseins zu unterstützen. In Fällen der Beschuldigung aufgrund von Fehlinterpretationen müssen diese transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden.

In diesen Fällen sind bei den Rehabilitierungsmaßnahmen folgende Punkte zu beachten:

1. Sensibilisierung für die Folgen von Falschbeschuldigung
2. Unterstützungsmaßnahmen für die Wiedereingliederung falsch Beschuldigter (bei beruflich Mitarbeitenden gehört dazu auch ggf. die Bereitstellung eines anderen und angemessenen Arbeitsplatzes)
3. Erkennen der Motivation der Beteiligten
4. Erkennen und Einordnung der Fehlinterpretation

Andererseits dient die Rehabilitierungsstrategie aber auch dazu mit Fällen sexualisierter Gewalt umzugehen, bei denen den Betroffenen zuerst nicht geglaubt worden war oder deren Mitteilung nicht ernst genommen wurde. Hier sind dringend Wege der Entschuldigung zu nehmen und angemessene Rehabilitierungsmaßnahmen durchzuführen. Dazu gehört auch notwendigerweise die Aufarbeitung, wie es dazu kommen konnte, dass die Mitteilung nicht ernst genommen wurde und der Überprüfung von Konsequenzen für diejenigen, die dort oder später nicht gehandelt haben.

Grundsätzlich gilt, dass Rehabilitierungsmaßnahmen immer im Kreis derer durchzuführen sind, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde, oder derer, die einem Verdacht oder Mitteilung nicht geglaubt und diese nicht ernstgenommen haben.

6.10. Kontaktdaten der Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Institution	Adresse	Telefon	Mail
<u>Vertrauensperson des Kirchenkreises:</u> Veronika Kuffner	Auf dem Schulberg 8 51399 Burscheid	Tel.: 02174/8966142 Mobil: 0151/42650709	veronika.kuffner@kirche-leverkusen.de
<u>Vertrauensperson des Kirchenkreises:</u> -	-	-	-
<u>Ansprechstelle der EKiR:</u> Claudia Paul	Graf-Recke-Straße 209a 40237 Düsseldorf	0211/3610312	claudia.paul@ekir.de www.ekir.de/ansprechstelle
<u>Meldestelle der EKiR</u>	Hans-Böckler-Straße 7 40476 Düsseldorf	0211/4562602	meldestelle@ekir.de
<u>Amt für Jugendarbeit der EKiR:</u> Erika Georg-Monney	Hans-Böckler-Straße 7 40476 Düsseldorf	0211/4562471	georg-monney@afj-ekir.de
Jugendamt Leverkusen Michael Küppers (FB-Leitung)	Goetheplatz 1-4 51379 Leverkusen	(0214) 406-5100	michael.kuppers@stadt-leverkusen.de
Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW	Poststraße 15-23 50676 Köln	(0221) 92 13 92-30	https://psg.nrw/service/#Kontakt
<u>Pfarrerin der Gemeinde Opladen:</u> Karolin Eckstein	-	02171-40 05 12	k.eckstein@kirche-opladen.de

<u>Pfarrer der Gemeinde Opladen:</u> Stephan Noesser	-	02173 - 39 55 27	s.noesser@kirche-opladen.de
Polizei Leverkusen	Opladener Platz 6 51379 Leverkusen	0221 - 2295730	poststelle.koeln@polizei.nrw.de

7. Kooperation & Vernetzung

7.1. Kooperation mit öffentlichen Ämtern und freien Organisationen

Die Evangelische Kirchengemeinde Opladen erneuert ihren Kooperationsvertrag mit dem FB Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen aus dem Jahr 2013. Des Weiteren ist ein zentraler Aspekt des Schutzkonzeptes die Kooperation mit dem Kirchenkreis Leverkusen und der Evangelischen Kirche im Rheinland

7.2. Kooperierende Ämter/Organisationen

Kooperation mit:

FB Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen

Fachbereichsleitung: Michael Küppers

Telefon: (0214) 406-5100

Verwaltungsgebäude Goetheplatz 1-4

51379 Leverkusen

Mail: michael.kuppers@stadt-leverkusen.de

Kirchenkreis Leverkusen

Telefon: (02174) 89660

Auf dem Schulberg 8

51399 Burscheid

Mail: leverkusen@ekir.de

Evangelische Kirche im Rheinland (in der Person der Ansprechstelle der EKIR)

Claudia Paul

Telefon: (0211) 3610-300

Graf-Recke-Straße 209a

40237 Düsseldorf

Mail: claudia.paul@ekir.de

7.3. Fachkräfte im Raum Leverkusen

Zartbitter e.V.

Sachsenring 2 - 4 | 50677 Köln

Tel. +49 22 1 – 31 20 55

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch, die verschiedene Unterstützungsangebote bieten.

Deutscher Kinderschutzbund e.V

Ortsverband Leverkusen

Bracknellstraße 32

51379 Leverkusen

Tel. (02171) 58178

Beratungsstelle: Tel. (02171) 84242

E-Mail: infodksb-leverkusende

Internet: <http://www.dksb-leverkusen.de/kontakt.htm>

AWO Familien- und Lebensberatungsstelle

für Schwangerschaftsprobleme und Familienberatung

Koordinierung von Hilfen gegen den sexuellen Mißbrauch
an Mädchen und Jungen
Berliner Platz 3
51379 Leverkusen-Opladen
E-Mail: mailawo-beratungsstelle-levde
Internet: www.awo-beratungsstelle-lev.de

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt e.V.

Notruf, Beratung, Therapie, Prävention, Information für Frauen und Mädchen
Damaschkestr. 53
51373 Leverkusen
Telefon: (0214) 2061598
E-Mail: infofrauennotruf-levde
Internet: www.frauennotruf-lev.de

8. Evaluation & Monitoring

Die Evangelische Kirchengemeinde Opladen überarbeitet das vorliegende Schutzkonzept regelmäßig mit Blick auf neueste Standards und unter Berücksichtigung des stetigen gesellschaftlichen Wandels. Der Zeitraum für die Überarbeitung wird an die Presbyteriumswahlen angelehnt – also in einer Frequenz von vier Jahren. Jeweils in der Mitte einer Wahlperiode soll das Schutzkonzept auf seine Aktualität überprüft werden. Dazu gehört auf jeden Fall die Kontrolle der Potential- und Risikoanalyse und deren Anpassung an die aktuellen Begebenheiten sowie eine Rückschau auf mögliche Verdachts- oder sogar konkrete Fälle.

Die erste Überarbeitung des Schutzkonzeptes findet bis zum Juni 2023 statt und dient dazu in Partizipation mit beruflichen Mitarbeitenden, ehrenamtlichen Mitarbeitenden, dem Kinder-, Jugend- und Familienausschusses, dem Personalausschuss und Jugendlichen der Gemeinde mögliche Änderungs- und Verbesserungsvorschläge einzuholen.

Unabhängig von der regelmäßigen Überarbeitung ist die ständige Aktualisierung der personenbezogenen Daten und die entsprechende Überarbeitung der enthaltenen Listen und Pläne vorgesehen; diese wird veranlasst und verantwortet durch den*die Beauftragte*n des Schutzkonzeptes.

Das Schutzkonzept wurde zuletzt am 13.06.2022 überprüft und angepasst.

9. Anhang

1. Formulare
 - 1.1. Selbstverpflichtungserklärung
 - 1.2. Hauptamtliche
 - 1.3. Ehrenamtliche
2. Führungszeugnisse
3. Beschwerdemanagement
 - 3.1. Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde
 - 3.2. Beschwerde-Dokumentation
 - 3.3. Bearbeitung einer Beschwerde (durch die zuständige Person)
4. Interventionsplan - Sachdokumentation

9.1. Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärungen für Haupt- und Ehrenamtliche orientieren sich stark an dem Vorschlag aus der Handreichung „Schutzkonzepte Praktisch 2021“ der Evangelischen Kirche im Rheinland, der unter anderem mithilfe der Formulierungen der Evangelischen Bildungsstätte Hackhauser Hof verändert und für die Evangelische Kirchengemeinde Opladen angepasst wurde.

9.1.1. Selbstverpflichtungserklärung – Hauptamtliche

gegenüber (Träger): _____

Name

Die Arbeit der Evangelischen Gemeinde Opladen insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Anderen.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt.
6. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Ich stehe gegen jede Form von Rassismus, Diskriminierung und Gewalt ein.
7. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
8. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes der Kirchengemeinde vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
9. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
10. Ich informiere meine vorgesetzte Person, falls ich Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange.

Datum

Unterschrift

9.1.2. Selbstverpflichtungserklärung – Ehrenamtliche

gegenüber (Träger): _____

Name

Die Arbeit der Evangelischen Gemeinde Opladen insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als ehrenamtliche*r Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Anderen.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt.
6. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Ich stehe gegen jede Form von Rassismus, Diskriminierung und Gewalt ein.
7. Ich hole mir in Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen Hilfe bei den genannten Vertrauenspersonen. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
8. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes der Kirchengemeinde vorgehen.
9. Ich verpflichte mich keine Verdächtigungen wegen sexualisierter Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken zu äußern.

Datum

Unterschrift

9.2. Führungszeugnisse

9.2.1. Anschreiben Erweitertes Führungszeugnis

Liebe ehrenamtliche Mitarbeiterin, lieber ehrenamtlicher Mitarbeiter,

wir freuen uns sehr über dein ehrenamtliches Engagement in unserer Gemeinde. Wie schon im Vorfeld erläutert, haben wir zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in unseren Arbeitsfeldern ein Schutzkonzept erstellt. Dieses bezieht sich insbesondere auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Ein besonderes Qualitätsmerkmal stellt in diesem Zusammenhang die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit und regelmäßig alle fünf Jahre dar.

Bitte zeige das Führungszeugnis nur dem Präses vor und niemand anderem aus der Gemeinde.

So beantragt ihr ein Führungszeugnis:

1. Eure*r Jugendleiter*in händigt dir zwei Formulare aus.
 - **Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses**
 - **Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse**

Das Formular „**Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses**“ wird im Vorfeld von dir ausgefüllt (Name, Geburtsdatum + -ort).

2. Du gehst mit dem Formular „**Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses**“ zum **Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) ins Rathaus**. Dort übergibst du das Schreiben und deinen **Personalausweis** dem/der zuständige/n Mitarbeiter/in. Den Ausweis erhältst du im Anschluss wieder. Du wirst informiert, dass du das Führungszeugnis ein paar Wochen zugesendet bekommst.
3. Wenn das Führungszeugnis bei dir eingetroffen ist, **kontaktierst du bitte den Präses** unserer Kirchengemeinde und bittest um einen Termin.

Kontaktdaten des Präses:

Karolin Eckstein
Präses

02171 – 40 05 12
Telefonnummer

Zu diesem Termin nimmst du das Formular „**Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse**“ mit. Der Präses unserer Gemeinde wird das Führungszeugnis einsehen und schriftlich dokumentieren, dass du das Führungszeugnis vorgezeigt hast.

4. Im **Anschluss** nimmst du das **Führungszeugnis wieder an dich**.

Sobald du unsere Jugendarbeit verlässt, wird das Dokumentationsformular vernichtet.

Wenn du noch Fragen hast, wende dich bitte an deine*n Jugendleiter*in.

9.2.2. Bescheinigung Erweitertes Führungszeugnis

Die Bescheinigung zur Antragstellung des erweiterten Führungszeugnisses wird den Ehrenamtlichen als Brief der Evangelischen Kirchengemeinde Opladen mit einem Stempel und Unterschrift des*der Präses durch die Jugendleitung ausgehändigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Opladen beabsichtigt

(Vorname Nachname des*der Ehrenamtlichen)

geboren am _____ in _____

wohnhaft _____

zum _____ im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit einzusetzen.

_____ ist ehrenamtliche Mitarbeiter*in der Evangelischen Kirchengemeinde Opladen und ist verpflichtet erstmalig ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen/hat letztmalig am _____ ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.

Gemäß §5 Abs. 3 des Gewaltschutzgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland müssen Mitarbeitende bei der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach §30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung und nach der Aufnahme in regelmäßigen Abständen von **längstens** fünf Jahren vorlegen, wenn die ehrenamtlich tätige Person aufgrund der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu minderjährigen oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen bzw. ausüben darf.

_____ ist aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach §30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz zum Zwecke der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit hier vorzulegen. Wir bitten um Ausstellung an die Antragstellenden, damit die Möglichkeit der – weiteren – Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit geprüft werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Präses der Evangelischen Kirchengemeinde Opladen

9.2.3. Dokumentation Erweitertes Führungszeugnis

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe Ev. Kirchengemeinde Opladen gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §171, §174-174c, §§176-180a, §181a, §§182-184g, §184i, §184j, §201a Absatz 3, §225, §§232-233a, §234, §235 und §236 StGB vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend den oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der Mitarbeiter/in

Nachname des/der Mitarbeiter/in

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiterin/Mitarbeiter hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §171, §174-174c, §§176-180a, §181a, §§182-184g, §184i, §184j, §201a Absatz 3, §225, §§232-233a, §234, §235 und §236 StGB des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme zuständigen Person der Evangelischen Kirchengemeinde Opladen

Unterschrift des/der Mitarbeiter/in

9.3. Beschwerdemanagement

9.3.1. Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende,

mit diesem Bogen werden Eure / Ihre Meldungen an das Presbyterium weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet.

Wir möchten Euch / Sie bitten folgende Angaben auszufüllen (sie werden auf Wunsch vertraulich behandelt) und in den Briefkasten des Gemeindebüros zu werfen, an dieses zu mailen oder dort abzugeben.

Datum:

Ort:

Name:

Kontaktmöglichkeit zu Euch / Ihnen:

Anschrift:

E-Mail:

Telefon:

Situation:

Anliegen (bitte ankreuzen):

<input type="checkbox"/>	Ich möchte, dass diese Situation – ohne weitere Bearbeitung zur Kenntnis genommen wird.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte ein persönliches Gespräch.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte ...

9.3.2. Beschwerde-Dokumentation

Datum:

Name des annehmenden Mitarbeitenden:

Name des Beschwerdeführenden:

Inhalt der Beschwerde:

weitergeleitet am:

Datum:

Weiteres Vorgehen/Weiterleitung am/an:

Verantwortlich:

Rückmeldung an den*die Adressat*in der Beschwerde am:

Inhalt der Rückmeldung:

Wiedervorlage am:

Verantwortlich:

9.3.3. Bearbeitung einer Beschwerde (durch die zuständige Person)

Entscheidung zur Reaktion auf die Beschwerde:

keine Konsequenz

folgende Konsequenz:

Zusätzliche Entscheidungen:

Zeitpunkt für die Umsetzung beschlossener Veränderungen:

Datum:

Unterschrift:

Zeitpunkt der Evaluation:

Datum:

Unterschrift:

9.4. Interventionsplan - Sachdokumentation

Dokumentation ab der ersten Vermutung	
Datum	
Ort	
Name/Alter der betroffenen Person	
Name/Alter der tatverdächtigen Person	
Beziehungsstatus der Personen	
Beobachtung	
Name von Zeugen	
Austausch mit Kolleg*innen, anderen Personen	

Bogen muss sicher und für andere nicht zugänglich oder einsehbar aufbewahrt werden!